

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Psychosomatische Grundversorgung

Rechtsgrundlage:

- ▶ Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (**Psychotherapie-Vereinbarung**), Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte

GOP:

- ▶ 35100 und 35110

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- ▶ genehmigungsfähig für FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie
- ▶ genehmigungsfähig für FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

- ▶ genehmigungsfähig für Haus- und Fachärzte
- ▶ Fachliche Nachweise in einem Umfang von insgesamt mind. 80 Std.
- ▶ Theorieseminare von mind. 20-stündiger Dauer
- ▶ Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mind. 30-stündiger Dauer (d.h. bei Balintgruppen mind. 15 Doppelstd.) in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- ▶ Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mind. 30-stündiger Dauer
- ▶ Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Name Sandra Vogel
Telefon: 03643 559-751
E-Mail: qs@kvt.de